



Streichung der kantonalen Einbürgerungsgebühren

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (BüRV)¹

1. Ausgangslage

Nach geltendem Recht sind im Kanton Basel-Stadt Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 19. Altersjahr von den kantonalen und kommunalen Gebühren für Einbürgerungen befreit.

Mit der vom Grossen Rat am 9. November 2022 überwiesenen Motion Mahir Kabakci und Konsorten betreffend «Streichung der Einbürgerungsgebühren für Personen unter 25 Jahren» wurde verlangt, diese Altersgrenze auf 25 Jahre anzuheben. Der Regierungsrat unterbreitete hierzu im Ratsschlag vom 4. Januar 2024 einen Umsetzungsvorschlag im Rahmen einer Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes (BüRG, SG 121.100).

Im Verlauf der parlamentarischen Beratung beantragte die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) weitergehende Anpassungen. Gestützt auf deren Bericht vom 13. November 2025 beschloss der Grosse Rat am 10. Dezember 2025 (GRB Nr. 25/50/11G), die finanziellen Hürden für Einbürgerungen über die Forderung der Motion hinaus weiter zu senken.

Die neue Gebührenregelung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

2. Neue Gebührenbefreiungen im Einbürgerungsverfahren

Mit der vorgenommenen Gesetzesänderung entfällt die Erhebung von Gebühren für das kantonale Einbürgerungsverfahren vollständig.

Für Gesuchstellende unter 25 Jahren sowie für Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen oder Prämienverbilligungen entfallen auch die kommunalen Gebühren. In diesen Fällen übernimmt der Kanton die entsprechenden kommunalen Gebühren und entschädigt die betroffenen Bürgergemeinden.

Für die Gesuchstellenden verbleiben die eidgenössischen Gebühren gemäss Bundesrecht sowie allfällige Kosten für beizubringende Unterlagen.

Die materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen bleiben unverändert.

¹ SG 121.110

3. Änderung der BÜR-V-Bestimmung

<p>§ 30 Kantonale Gebühren</p> <p>¹ Das Migrationsamt erhebt von Ausländerinnen und Ausländern für die Aufnahme in das Bürgerrecht folgende Gebühren:</p> <p>a) Personen bis 25 Jahre: Fr. 600 b) Personen über 25 Jahre: Fr. 850 c) Familien: Fr. 950</p> <p>² Das Migrationsamt erhebt von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern für die Aufnahme in das Bürgerrecht folgende Gebühren (Einzelpersonen und Familien): Fr. 150. *</p> <p>³ Die Gebühren können in Ausnahmefällen bis zum doppelten Betrag erhöht oder bis zur Hälfte reduziert werden, wenn die Behandlung des Geschäfts einen erheblich über oder unter dem Durchschnitt liegenden Arbeitsaufwand erfordert.</p> <p>⁴ ... *</p> <p>⁵ ... *</p> <p>⁶ Für den Erlass der übrigen bürgerrechtlichen Verfügungen erhebt das Migrationsamt je nach Zeitaufwand: Fr. 100 bis 300.</p>	<p>§ 30 Kantonale Gebühren</p> <p>¹ <i>aufgehoben</i></p> <p>² <i>aufgehoben</i></p> <p>³ <i>aufgehoben</i></p> <p>⁶ Für den Erlass der übrigen bürgerrechtlichen Verfügungen erhebt das Migrationsamt je nach Zeitaufwand: Fr. 100 bis 300.</p>
<p>§ 30a * Erlass der kantonalen Gebühren</p> <p>¹ Personen, die aufgrund von Erwerbsarmut, der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben, einer erstmaligen formalen Ausbildung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer schweren oder lang andauernden Krankheit Leistungen der Sozialhilfe beziehen, können einen Erlass der kantonalen Gebühren beantragen.</p> <p>² Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen, können einen hälftigen Erlass der kantonalen Gebühren beantragen.</p> <p>³ Ein Gebührenerlass gemäss Abs. 1 oder 2 ist nur bei der erstmaligen Gesuchseinreichung möglich.</p> <p>⁴ Will sich ein Ehepaar oder ein gleichgeschlechtliches Paar in eingetragener Partnerschaft von den Gebühren befreien lassen, so</p>	<p>§ 30a * Erlass der kantonalen Gebühren</p> <p><i>aufgehoben</i></p>

<p>müssen die Kriterien gemäss Abs. 1 oder 2 von beiden Personen erfüllt werden.</p> <p>⁵ Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz geboren sind, sowie Schweizer Bürgerinnen und Bürger werden bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres bei der erstmaligen Gesuchseinreichung von den Gebühren gemäss § 30 Abs. 1 und 2 befreit.</p> <p>⁶ Ist bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Paaren eine Person gemäss Abs. 5 von den Gebühren befreit, so trägt die andere die Gebühren für Einzelpersonen.</p>	
<p>§ 31 Vorauszahlung</p> <p>¹ Das Migrationsamt bzw. die Bürgergemeinde, deren Bürgerrecht betroffen ist, setzt zur Vorauszahlung der Gebühren eine angemessene Frist. Wird die Vorauszahlung nicht innert Frist geleistet, so fällt das Gesuch dahin. Von den Gebühren befreite Personen sind im Umfang dieser Befreiung von der Vorauszahlungspflicht ausgenommen. *</p>	<p>§ 31 Vorauszahlung</p> <p><i>aufgehoben</i></p>
<p>§ 32 Rückerstattung der kantonalen Gebühren</p> <p>¹ Wird ein Gesuch vor dem Erlass einer Verfügung zurückgezogen, so werden die dem Migrationsamt bezahlten Gebühren entsprechend dem Stand des Verfahrens zurückerstattet.</p>	<p>§ 32 Rückerstattung der kantonalen Gebühren</p> <p><i>aufgehoben</i></p>

§§ 30-32:

Die §§ 30 bis 32 BürV betreffen die Höhe, den Erlass, die Vorauszahlung und die Rückerstattung jeweils der kantonalen Gebühren. Da das kantonale Einbürgerungsverfahren neu gebührenfrei ist, werden diese Bestimmungen ersatzlos aufgehoben.

Eine Ausnahme bildet § 30 Abs. 6 BürV. § 24 BürG sieht weiterhin vor, dass der Kanton ausserhalb des Einbürgerungsverfahrens bürgerrechtliche Gebühren erheben kann, namentlich für die Entlassung aus dem Bürgerrecht gemäss § 15 BürG. Dementsprechend wird § 30 Abs. 6 BürV beibehalten.

Die Verpflichtung zur Vorauszahlung der kommunalen Einbürgerungsgebühr (§ 31 Abs. 1 BürV) ist ebenso weiterhin möglich. Die neue Grundlage dazu bietet § 24b Abs. 1 BürG.

4. Zeitlicher Geltungsbereich der neuen Gebührenordnung

Gemäss § 27 Abs. 2 BÜRg werden Einbürgerungsgesuche, die vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung eingereicht worden sind, bis zum Entscheid nach bisherigem Recht behandelt.

Diese Übergangsregelung entspricht den allgemeinen Grundsätzen des intertemporalen Verwaltungsrechts, wonach neue Rechtsnormen grundsätzlich keine echte Rückwirkung entfalten und auf bereits abgeschlossene Sachverhalte nicht anwendbar sind. Auf hängige Verfahren finden sie nur Anwendung, wenn der Gesetzgeber dies ausdrücklich vorsieht oder sich dies aus der Natur der neuen Regelung zwingend ergibt.

Die Aufhebung der kantonalen Gebühren sowie die neue Regelung über die Befreiung von den kommunalen Gebühren gelten demnach ausschliesslich für Einbürgerungsgesuche, die ab dem 1. Juli 2026 eingereicht werden. Für zu diesem Zeitpunkt bereits hängige Verfahren bleibt die bisherige Gebührenordnung massgebend.